Chorverbandstag
des Schwäbischen Chorverbandes e. V.
Workshop II "Entbürokratisierung im Verein"
Sonntag, 09.10.2022, 09:30 Uhr bis 10:30 Uhr und
11 Uhr bis 12 Uhr
im Bürgerzentrum Waiblingen

Rechtsanwalt Christian Heieck Weiherstraße 6

72213 Altensteig

Tel.: 07453/1677

Fax: 07453/955 45 96

kanzlei@rechtsanwalt-heieck.de

Anlass für den Workshop:

- Klagen und Bedenken vieler Vereins- und Vorstandsmitglieder: objektiv zu viel Bürokratie
- Dito: objektiv und subjektiv zu viele zu beachtende Vorschriften
- Besetzungsprobleme f
 ür Vorst
 ände und Ch
 öre insbesondere nach der Pandemie
- häufig fehlende Jugendarbeit in den Vereinen des SCV
- vermehrte Bildung kleiner Ensembles ohne eigene Struktur
- Vorbehalte junger Sänger gegen "Vereinsmeierei", Abkehr von überkommenen Strukturen

- Arbeitsgruppe des SCV zur Unterstützung der Gewinnung von Vorstandsmitgliedern und Förderung der Jugendarbeit, insbesondere Neustart nach der Corona-Pandemie
- Wechselbeziehung zwischen dem Interesse junger Sänger und zu viel Bürokratie in den Vereinen
- Überalterung in vielen Vereinen wegen fehlender Jugendarbeit, Wechselwirkung mit Rückgang oder Einschränkung der Singfähigkeit
- fehlende Information und Unsicherheitsfaktoren bei der Tätigkeit von Vorständen; Stichworte insbesondere: Satzung, Haftung, Datenschutz, Künstlersozialversicherung, Urheberrecht und GEMA; aus Angst, Fehler zu machen oder etwas zu vergessen, wird oft viel zu viel gemacht (Beispiel: Einwilligung bei Art. 6 DS-GVO)

- fehlende Information über finanzielle Anreize (Ehrenamtspauschale, Übungsleiterpauschale, Förderprogramme)
- Besetzung des Vorstandes (Verschlankung): Beseitigung mitentscheidender Gremien als Organe, stattdessen Umwandlung in beratenden Gremien
- Der Geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) soll nicht überstimmt werden können
- Vorstandsteam statt feste Funktionen, flexible Vorstandszahl
- Erleichterung des Zugangs für Jugendliche und Akquisition (Beitragsfreiheit, Selbstbestimmung)
- Inanspruchnahme der Fort- und Weiterbildungsangebote des SCV und der Chorakademie, Zusammenarbeit auch im Bereich der Datenverarbeitung und der sozialen Medien, insbesondere auch im Hinblick auf jugendliche Mitglieder

Maßnahmen im Bereich der Satzung und der Geschäftsordnung

- Verschlankung der Satzung: Viele Satzungen sind überfrachtet und erschweren das Vereinsleben. Beispiele: Quorum bei der Auflösung des Vereins, zu umfangreiche Gremien, zu viele Gremien mit Entscheidungsbefugnissen
- fehlende Geschäftsordnung: Es reicht eine schlanke Satzung aus; Mindestanforderungen sind in der Mustersatzung im Anhang zu § 60 der Abgabenordnung zu finden. Alle weiteren Regelungen des Vereins können in einer oder mehreren Geschäftsordnungen geregelt werden. Die Geschäftsordnung wird nicht vom Vereinsregister und auch nicht von der Finanzverwaltung überprüft.
- Regelungen zum Vorstand: Information über gesetzliche Haftungserleichterungen und solche in der Satzung; Ergänzung durch einen durchdachten Geschäftsverteilungsplan, auch zur Haftungsverminderung, Einzelvertretungsbefugnis, Vermeidung einer Notvorstandssituation

- Regelung des Datenschutzes im Verein und Bestellung eines Verantwortlichen, dadurch Entlastung des Gesamtvorstands, Weiterbildung des Verantwortlichen, Inanspruchnahme von Fortbildungsmaßnahmen
- Regelung der Zuständigkeit für Urheberrecht und GEMA, Entlastung des Gesamtvorstandes
- Verzicht auf mehr als drei Veranstaltungen mit bezahlten Solisten etc. (dadurch Entfall der Meldung und Kommunikation mit der Künstlersozialkasse und Entfall der Künstlersozialabgabe, §24 Abs. 2 KSVG)
- Präventive Satzungsänderung oder Satzungsneufassung, da bei einzelnen Änderungen ggf. eine Neufassung von Finanzamt und Registergericht gefordert wird, bis dahin Bestandsschutz für die alte Satzung

- Kinderschutzgesetz und polizeiliches Führungszeugnis
- Umgang mit Vereinsregister und Finanzamt
- steuerliche Beratung und Absicherung gegen Steuerhaftung

Rückgang der Sängerzahlen:

- Möglichkeit der Kooperation mit anderen Vereinen (Identität des Vereins bleibt erhalten)
- Möglichkeit der Fusion nach BGB oder Umwandlungsgesetz
- Zuständigkeit im Geschäftsverteilungsplan für Versicherungs- und Haftungsfragen zur Entlastung der übrigen Vorstandsmitglieder
- Unbedingt: Geschäftsverteilungsplan und dessen Einhaltung zur Vermeidung der Haftung aller Vorstandsmitglieder
- Inanspruchnahme der Muster des SCV (Homepage: Mustersatzung, Chorleitervertrag, Entgagementvertrag etc.)
- Einsatz neuer Medien

Blick in die Zukunft:

- Vernetzung von Vereinen, Kompetenzbündelung
- neue Formen der Vorstandsarbeit
- kreative Gestaltung der Mitgliederversammlung, die auch Mitglieder motivieren, neue Mitglieder akquirieren soll
- Entschlackung überkommener Begriffe (Ehrenordnung, Fahne etc.)
- vorsichtige Diskussion über Traditionalismen, auch mit jungen Mitgliedern

Hinweis auf die Veröffentlichung des Normenkontrallrats Baden-Württemberg "Entbürokratisierung bei Vereinen und Ehrenamt", kann von der Homepage der Prognos AG heruntergeladen werden.

Einige Stichworte:

- 6,5 Stunden für Bürokratie im Verein pro Woche
- Vielzahl und Komplexität zu beachtender Regelungen
- besondere Belastungen: Datenschutz, Steuerrecht und Auflagen bei Veranstaltungen
- bürokratische Verfahren und Verwaltungspraxis
- anzustrebende Vereinfachungen im Datenschutz, im Gemeinnützigkeitsrecht, im Steuerrecht, im Veranstaltungsrecht, im Kinderschutzrecht